

Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertagesstätten im Landkreis Wolfenbüttel

Der Landkreis Wolfenbüttel (nachstehend Landkreis genannt)
und die
Gemeinde _____ (nachstehend Gemeinde genannt)
treffen auf der Grundlage des § 69 Abs. 6 SGB VIII i.V.m. § 13 AGKJHG folgende
Vereinbarung:

§ 1 Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die Gemeinde nimmt für den örtlichen Bereich der Gemeinde die Aufgabe der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach dem SGB VIII und den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften wahr.
- (2) Für die Gemeinde kann die Samtgemeinde diese Aufgabe wahrnehmen. Das Einvernehmen des Landkreises gemäß § 72 Abs. 1 Satz 3 NGO gilt als erteilt. Sofern in den folgenden Regelungen die Gemeinde genannt ist, tritt an deren Stelle die Samtgemeinde.
- (3) Die Gemeinde kann sich der im Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit vorgesehenen Organisationsformen bedienen. Die Anzeige- und Genehmigungserfordernisse nach dem NKomZG bleiben unberührt.
- (4) Eine weitergehende Aufgabenübertragung ist nur im Einvernehmen mit dem Landkreis zulässig.

§ 2 Planung

- (1) Der voraussichtliche Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen im Landkreis wird durch Planung ermittelt. Hierbei wirken der Landkreis und die Gemeinde vertrauensvoll zusammen. Samtgemeinden, die nicht für ihre Mitgliedsgemeinden die Aufgabe der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen wahrnehmen, werden von diesen ermächtigt, ihre Mitgliedsgemeinden gegenüber dem Landkreis zu vertreten. Die Gesamtverantwortung des Landkreises als Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt.
- (2) Die Samtgemeinden planen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten das Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen so, dass der Landkreis den Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung möglichst ortsnah erfüllen kann. Die Planung dient den Gemeinden als Rahmen für das konkret vorzuhaltende Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen.

§ 3 Beratung

(1) Der Landkreis nimmt ergänzend zu den Angeboten der Träger von Kindertageseinrichtungen Fachberatung wahr.

(2) Ergänzend zu den Angeboten der Gemeinden informiert der Landkreis über das Platzangebot und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen im Landkreis. Die Gemeinden wirken darauf hin, dass die Träger der Kindertageseinrichtungen in ihrem Gebiet dem Landkreis hierfür die erforderlichen Daten übermitteln.

§ 4 Gebührenerstattung

Der Landkreis ist zuständig für die Übernahme von Kostenbeiträgen nach § 90 SGB VIII. Bei einer Staffelung der Kostenbeiträge ist für eine Übernahme grundsätzlich die unterste Stufe maßgeblich.

§ 5 Ausgleichszahlungen

(1) Innerhalb des Landkreis Wolfenbüttel erstattet die Gemeinde, in der ein Kind seinen Wohnsitz hat, der Gemeinde, in der sich die von dem Kind besuchte Kindertagesstätte befindet, entsprechend der gemeinsamen Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen im Monat pauschal je täglicher Betreuungsstunde im

Kindergarten: 26,00 €
Hort: 32,50 €
Krippe: 43,50 €.

Ein Anspruch auf Erstattung besteht nur, wenn die Wohnortgemeinde der Aufnahme des Kindes zustimmt. Das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII ist zu beachten. Die geplante Aufnahme von Kindern ist der jeweiligen Wohnortgemeinde mit der Bitte um Zustimmung möglichst zwei Monate vorher anzuzeigen.

Die Gemeinden können untereinander einvernehmlich abweichende Regelungen treffen.

(2) Die Gemeinden wirken unter Vermittlung des Landkreises darauf hin, mit den an den Landkreis angrenzenden Kindergartenträgern einvernehmliche Regelungen für die Aufnahme gemeindefremder Kinder zu finden.

(3) Änderungen der gemeinsamen Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen sind für die in Absatz 1 genannten Beträge maßgeblich, ohne dass es einer Änderung dieser Vereinbarung bedarf. Der Landkreis informiert die Gemeinden unverzüglich.

§ 6 Kindeswohlgefährdung und persönliche Eignung

(1) Der Landkreis schließt mit den Trägern der Kindertagesstätten eine gesonderte Vereinbarung über die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII ab.

(2) Der Landkreis schließt mit den Trägern der Kindertagesstätten eine gesonderte Vereinbarung über die Sicherstellung der persönlichen Eignung der Beschäftigten nach § 72a SGB VIII ab.

§ 7 Personalkostenzuschuss

- (1) Der Landkreis erstattet den Gemeinden Personalkosten in Höhe von 75 % des Betrages, den das Land nach § 16 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Verbindung mit § 3 Abs. 1-4, 6 und 7 der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe gewährt.
- (2) Nach Erhalt des Bescheides über den Finanzhilfebetrages des Landes legt die Gemeinde diesen unverzüglich dem Landkreis zur Endabrechnung vor.
- (3) Bis zur Endabrechnung erfolgen jeweils zum 15. eines Monats Abschlagszahlungen durch den Landkreis in Höhe von 1/12 des im Vorjahr gezahlten Personalkostenzuschusses, längstens jedoch für die ersten 11 Monate eines Jahres. Mit der Zahlung für den 12. Monat erfolgt die Endabrechnung für das gesamte Jahr. Hierfür ist der Bescheid des Landes über den Finanzhilfebetrag vorzulegen.

§ 8 Investitionskostenzuschuss

- (1) Der Landkreis gewährt für die Schaffung von erforderlichen Kindertagesstättenplätzen einen Zuschuss in Höhe von 40 % der notwendigen Investitionskosten, höchstens 3.000,- € pro Platz. Zu den Investitionskosten gehören auch der Erwerb von Bestandsimmobilien, die vorher nicht als Kindertagesstätten genutzt wurden, sowie deren Umbau und Sanierung, nicht jedoch die Kosten für Baugrundstücke und deren Erschließung. Zu den zuschussfähigen Investitionskosten gehören nicht diejenigen Kosten, die durch Zuschüsse Dritter aus öffentlichen Kassen gedeckt sind.
- (2) Soweit für die Schaffung von erforderlichen Kindertagesstättenplätzen Gebäude gemietet werden, gewährt der Landkreis an Stelle des Zuschusses nach Absatz 1 einen Mietzuschuss in Höhe von 120,- € jährlich pro Platz. Der Mietzuschuss darf die tatsächlichen Mietkosten nicht übersteigen.
- (3) Kindertagesstättenplätze sind erforderlich, wenn sie in der Planung nach § 2 als zusätzliche Plätze vorgesehen sind oder vom Landkreis als solche aufgrund unerwarteter Entwicklungen im Einzelfall anerkannt werden. Erforderliche Kindertagesstättenplätze können auch durch die Umwandlung nicht mehr erforderlicher Plätze einer anderen Kategorie geschaffen werden.
- (4) Die Schaffung eines Ersatzes für bereits bestehende Kindertagesstättenplätze in anderen bzw. neuen Gebäuden wird nach Absatz 1 ebenfalls gefördert, soweit der Erhalt der bestehenden Plätze nicht wirtschaftlich ist und die Maßnahme von der Jugendhilfeplanung befürwortet wird.

§ 9 Übergangsregelung

Anstelle des Zuschusses nach § 7 (1) zahlt der Landkreis in den Jahren 2009 – 2011 lediglich 72,8 % des Betrages, den das Land nach § 16 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder gewährt, mindestens jedoch folgende Beträge:

Gemeinde Cremlingen	208.323,49
SG Asse	196.542,49
SG Baddeckenstedt	133.179,19
SG Oderwald	117.748,75
SG Schladen	119.180,89
SG Schöppenstedt	137.482,51
SG Sickinge	151.262,52
Stadt Wolfenbüttel	969.286,02

Die Zahlung erfolgt jeweils zum 15. eines Monats in Höhe von 1/12 des Gesamtbetrages.

Die Samtgemeinden verteilen die Beträge in eigener Verantwortung auf die Träger der Kindertagesstätten.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft. Sie kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Eine Kündigung lediglich zum Zwecke der Rückübertragung der Aufgabe nach § 1 auf den Landkreis ist nur zulässig, wenn die Parteien zuvor erfolglos über eine Fortsetzung der Vereinbarung verhandelt haben.
- (3) Ändern sich die landesrechtlichen Vorschriften über die Finanzierung von Kindertagesstätten wesentlich, so verpflichten sich die Parteien zur Aufnahme von Verhandlungen. Kommt eine Vereinbarung darüber nicht zustande, so kann diese Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten auch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung gekündigt werden.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im übrigen unberührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht.
- (5) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Wolfenbüttel, den

, den

Landkreis Wolfenbüttel
Der Landrat

Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde
Der Bürgermeister